

Landwind Verwaltungs GmbH & Co. KG  
Watenstedter Straße 11 | 38384 Gevensleben

Bundesnetzagentur  
Referat 610  
Postfach 8001  
53105 Bonn

**Ihr Ansprechpartner:**

Alexander Heidebroek  
Geschäftsführung

Tel. 0 53 54 / 99 06 - 0  
Fax 0 53 54 / 99 06 - 109

alexander.heidebroek@landwind-gruppe.de

Gevensleben, 08.03.2018

## **Stellungnahme Leitfaden 3.0 Einspeisemanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwind-Gruppe bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Leitfaden 3.0 für Einspeisemanagement und begrüßt die Weiterentwicklung des Leitfadens, der die Rahmenbedingungen der Abrechnung definiert.

Die Landwind-Gruppe als Betreiber von Windenergieanlagen und als Energieversorgungsunternehmen hat großes Interesse daran den Aufwand und die Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig muss aber für jeden Betroffenen eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

### **Unsere Stellungnahme:**

#### **Entschädigungshöhe für Anlagen in der Direktvermarktung**

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 EEG ist der betroffene Betreiber für 95 % der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Punkt 2.4.1.1 besagt, dass als entgangene Einnahmen alle Zahlungen nach dem EEG beinhaltet, die der Anlagenbetreiber für den Strom erhalten hätte, die er allein aufgrund des Einspeisemanagements nicht einspeisen konnte. Des Weiteren sind für die jeweilige Anlage geltende Zahlungsansprüche nach dem EEG anzusetzen.

Für eine Windenergieanlage in der Direktvermarktung bedeutet somit eine Abregelung nach §15 EEG, den Verlust der Marktprämie und des Marktwertes.

Die Bundesnetzagentur geht in dem Leitfaden Punkt. 2.4.2. Abs. 2 davon aus, dass trotz der Abregelung des Netzbetreibers und der dadurch entstanden Einspeiseverluste, die Verkaufserlöse durch den Direktvermarkter weiterhin erzielt werden können. Dies würde bedeuten, dass der Direktvermarkter, die entgangenen Kilowattstunden Strom, auf andere Weise beschafft und dann weiterveräußert.

Der Anlagenbetreiber hat keine Chance, Erlöse durch das Herunterregeln seiner Anlage zu erhalten, da keine Energie geliefert wird. Die aktuellen Direktvermarktungsverträge sehen eine Vergütung für eingespeiste Mengen vor. Somit ist für eine Entschädigungszahlung durch den Netzbetreiber bei Einspeisemanagementmaßnahmen die volle Höhe der entgangenen Erlöse (Marktprämie und Marktwert) zu entschädigen.

#### 2.4.1.2 Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen des Betreibers, die aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme an seiner Anlage zusätzlich notwendig wurden und ohne die Maßnahme nicht angefallen wären, sind zu der Entschädigung zu addieren. Für einen Anlagenbetreiber entfällt je nach Abrechnungsstruktur ein unterschiedlicher Aufwand. Dem Anlagenbetreiber entsteht durch die Berechnung und der Auswertung von Daten ein erhöhter Mehraufwand, der durch die Einspeisemanagement-Maßnahme entstanden ist. Dieser ist daher zu der Entschädigungszahlung zu addieren. Um das ganze etwas zu vereinfachen, sollten für jede Abrechnungsmethode pauschale Entschädigungen angesetzt werden. Diese Pauschalen sind je Einspeisemanagement-Maßnahme abzurechnen.

Der Mehraufwand des Anlagenbetreibers sieht unserer Meinung nach folgende Vergütung vor:

Spitzabrechnungsverfahren per Gutschrift:	200,00 €
Pauschalabrechnungsverfahren per Gutschrift:	100,00 €
Spitzabrechnungsverfahren per Rechnung:	300,00 €
Pauschalabrechnungsverfahren per Rechnung:	200,00 €

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Heidebroek